

Stadt Weilheim an der Teck
Landkreis Esslingen

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck am 24.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Weilheim an der Teck erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Weilheim an der Teck unter www.weilheim-teck.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgaben können im Rathaus Weilheim an der Teck, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie können gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden und zusätzlich unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt werden.
- (3) Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Weilheim an der Teck im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Weilheim an der Teck. Dies gilt auch, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt das Erscheinungsdatum des Amtsblattes.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 21.07.2021 außer Kraft.

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadt Weilheim an der Teck geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Weilheim an der Teck, den 25.06.2025



Johannes Züfle
Bürgermeister